



Johanniterschule Heitersheim, Johanniterstraße 53, 79423 Heitersheim

An die Erziehungsberechtigten der
Schülerinnen und Schüler der
Johanniterschule Heitersheim

03.04.2025 /Si

Liebe Eltern,

seit Februar 2025 gilt die neue Schulbesuchsverordnung und damit auch ein neues Entschuldigungswesen, das vor allem das Vorlegen einer schriftlichen Entschuldigung neu regelt.

Bisher, bis einschließlich 04.02.2025, galt in der SchulbesVO:

„Die Entschuldigungspflicht ist ... mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.“

Dies bedeutet, dass falls Sie Ihr Kind elektronisch oder fernmündlich entschuldigt hatten, Sie der Schule auch immer eine schriftliche Entschuldigung abgeben mussten.

Nun wird das Verfahren bürokratisch entschlackt. **Seit 05.02.2025 gilt:**

„Die Entschuldigungspflicht ist ... mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.“

Konkret bedeutet das:

- + Sie können anrufen (wie bisher auch - bitte nur im Notfall nutzen)
- + Sie können eine Mail schreiben (wie bisher auch)
- + Sie können via Elternaccount und WebUntis entschuldigen (unsere bevorzugte Variante)

Die Krankmeldung via WebUntis hat erhebliche Vorteile, da sie für alle Seiten sehr einfach ist und die Lehrkräfte unmittelbar über das elektronische Klassenbuch davon erfahren.

In der Regel braucht es also keine schriftliche Entschuldigung mehr, vor allem wenn Sie WebUntis nutzen, es sei denn, die Klassenlehrkraft kommt auf Sie zu. Dies kann z.B. bei Auffälligkeiten und Häufungen der Fall sein oder falls an diesem Tag eine Klassenarbeit geschrieben wurde. Auch für langfristige Erkrankungen kann dies verlangt werden.

Wie bisher auch, hat die Klassenlehrkraft bzw. die Schulleitung die Möglichkeit, ein ärztliches Attest von Ihnen einzufordern, die Attestpflicht generell auszusprechen oder ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Für all dies haben Sie laut rechtlicher Regelung auch die Kosten zu tragen. Ein Attest ist übrigens nur dann gültig, wenn es durch einen Arzt/eine Ärztin unterschrieben wurde. Eine Bescheinigung durch die Praxis, die von der Sprechstundenhilfe unterschrieben wurde, genügt nicht.

Mit freundlichen Grüßen



D. Lederle



M. Goldschmidt



S. Griebler

- Schulleitung -